

und, wenn sich letztere nicht in genügender Ordnung befinden, gleich legitimationlosen Personen wider sie zu verfahren.

Rudolstadt, den 25. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

R. W. Blanckl.

N. VI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 20. Januar 1842,
den Beitritt des Fürstenthums Lippe, des Herzogthums Braunschweig, des
Kurfürstenthums Hessen mit der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums
Waldeck mit dem Fürstenthum Pyrmont zu dem deutschen Zoll- und
Handelsveraine betreffend.

Nachdem das Fürstenthum Lippe, Detmold, das Herzogthum Braunschweig, das Kurfürstenthum Hessen mit der Grafschaft Schaumburg und das Fürstenthum Waldeck mit dem Fürstenthum Pyrmont durch die beziehungsweise am 18. und 19. October, 13. November und 11. December 1841 zu Berlin abgeschlossenen und nunmehr auch ratificirten Verträge sich den kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsveraine und beziehungsweise der am 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention unter Annahme des 14 Thalersfußes als Landesmünzfuß angeschlossen haben, so wird selches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglichen Verträge bei der Fürstl. Regierung hier und der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen eingesehen werden können.

Rudolstadt, den 20. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

gez. Wülfchen.